STAND: 17. FEBRUAR 2011

BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 25A,

1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

DER GEMEINDE GROßENBRODE

FÜR DAS SONDERGEBIET AM GROßENBRODER BINNENSEE,

SÜDLICH DER BAHNLINIE LÜBECK – PUTTGARDEN,

SÜDLICH MITTELHOF, WESTLICH DER VON-HERWARTH-STRAßE

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 24.06.2004):

- ☐ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- ■ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- ■ BETEILIGUNG TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ■ ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ☐ ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (2) BAUGB)
- ☐ EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- ■ BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL: 04521/ 7917-0, FAX: 7917-17
E-MAIL: INFO@PLOH.DE WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	**Vorbemerkung/ Planungserfordernis**	**3**
1.1	Rechtliche Bindungen	3
1.2	Planungserfordernis/ Planungsziele	3
2	**Bestandsaufnahme**	**4**
3	**Planung**	**4**
3.1	Bebauung	4
3.1.1	Art der baulichen Nutzung	4
3.1.2	Maß der baulichen Nutzung	5
3.1.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	5
3.1.4	Sonstige Festsetzungen	5
3.2	Erschließung	5
3.3	Grünordnung	6
4	**Immissionen**	**7**
5	**Ver- und Entsorgung**	**8**
5.1	Stromversorgung	8
5.2	Wasserver-/ und –entsorgung	8
5.3	Müllentsorgung	8
5.4	Löschwasserversorgung/ Brandschutz	8
6	**Hinweise**	**9**
6.1	Bodenschutz	9
6.2	Bundeswasserstraßengesetz:	10
6.3	Hochwasserschutz	10
6.4	Bahnbetrieb	12
6.5	Bodendenkmalpflege	13
7	**Bodenordnende und sonstige Maßnahmen**	**13**
8	**Kosten**	**13**
9	**Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB**	**13**
10	**Beschluss der Begründung**	**30**

Anlage: Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung mit FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Bebauungsplan NR. 25A, 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Großenbrode für ein Sondergebiet am Großenbroder Binnensee, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Bebelallee 55d, 22297 Hamburg, vom 15. Juni 2010

B E G R Ü N D U N G

1 Vorbemerkung/ Planungserfordernis

1.1 Rechtliche Bindungen

Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde Großenbrode sind der Landesraumordnungsplan (LROPI) 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 493) mit der Teilfortschreibung 2004 vom 17.01.2005 (Amtsbl. Schl.-H. 2005 S. 99) und der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II. Daneben ist bereits jetzt der Entwurf des Landesentwicklungsplans 2009 (LEP) des Landes Schleswig-Holstein, für den Ende Januar 2008 das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 1 Landesplanungsgesetz eingeleitet wurde, zu beachten (Runderlass des Innenministeriums vom 27. November 2007 – IV 52 – 502.17 – (Amtsbl. Schl.-H. 2007 S. 1262)).

Die Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 14.04.2010, dass gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Großenbrode keine Bedenken bestehen.

Nach dem Landesraumordnungsplan des Landes Schleswig-Holstein 1998 liegt das Plangebiet im Ordnungsraum für Tourismus und Erholung. Nach dem Regionalplan 2004 Planungsraum II liegt das Plangebiet gleichfalls im ländlichen Raum sowie im Ordnungsraum für Tourismus und Erholung.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Großenbrode stellt das Plangebiet als Sonderbaufläche - Hafen - dar. Die Flächennutzungsplanausweisungen reichen dabei westlich bis an das ehemalige Flurstück des ehemaligen Mühlenweges heran. Damit ist die grundsätzliche Eignung und Verträglichkeit der Planung an dem Standort bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geklärt.

Der Bebauungsplan Nr. 25 a der Gemeinde Großenbrode ist seit dem Jahr 2003 rechtskräftig. Die Gemeinde Großenbrode beschloss am 2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25a, 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Großenbrode.

1.2 Planungserfordernis/ Planungsziele

Planungsziel der Gemeinde ist die Erweiterung des Angebotes an Bootslagerhallen am Standort Großenbroder Yachthafen. Gleichzeitig bestehen in diesem Bereich keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr für hafenbezogenes Gewerbe. Mit dem Bau zusätzlicher Bootslagerhallen können zukünftig viele aufwändige Bootstransporte über die wagrische Halbinsel vom Sportboothafen Großenbrode zu landwirtschaftlichen Gebäude im Binnenland vermieden werden.

2 Bestandsaufnahme

Beide Teilbereiche werden derzeit konventionell ackerbaulich genutzt. Der Teilbereich 1 grenzt unmittelbar an hafenbezogenes Gewerbe und südlich an den Sportboothafen. Südlich der Bahnstrecke verläuft ein öffentlicher Radweg, der auch den vorhandenen Bahnübergang südlich Feldscheide nutzt. Auf der Fläche ist ein verlandetes Kleingewässer vorhanden (Gesamtgröße ca. 200 m²).

Der Teilbereich 2 liegt zwischen zwei Biotopflächen. Westlich liegt ein Kleingewässer mit Gehölzbewuchs, östlich befindet sich eine Ruderalfläche (Maßnahmenflächen laut Flächennutzungsplan).

3 Planung

Planungsziel ist es ein ergänzendes Flächenangebot für das hafenbezogene Gewerbe zu schaffen, um die maritime Wirtschaft zu fördern. Dafür wird ein Sondergebiet aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Plangebiet setzt sich folgendermaßen zusammen:

Sondergebiet -Hafen-	12.162 m²
Straßenverkehrsfläche	1.051 m²
Verkehrsgrün	813 m²
Grünflächen	1.298 m²
Maßnahmenfläche	6.023 m²
Geltungsbereich	**21.347 m²**

3.1 Bebauung

3.1.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung sind ausschließlich hafenbezogene Betriebe zulässig. Der Zulässigkeitskatalog orientiert sich ansonsten an § 8 BauNVO für Gewerbegebiete. Auch hinsichtlich der zulässigen Immissionen handelt es sich um ein Baugebiet im Sinne eines Gewerbegebietes. Als ergänzende Nutzungen an dieser Stelle kommen zum Beispiel eine Touristeninformation oder Einrichtungen für Tauch- und Surfschulen bzw. –dienstleister in Betracht. Daher sind auch Anlagen für sportliche Zwecke ausdrücklich zugelassen. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls die Zulässigkeit von Verkaufsflächen zu sehen. Eine Tauschule oder ein Tauchtrainingscenter sollen die Möglichkeit erhalten, in begrenztem Umfang Verkaufsflächen vorzuweisen.

3.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Mit einer GRZ von 0,6 und zusätzlich 50% versiegelter Fläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine maximaler Versiegelungsgrad von 90 % des Sondergebietes zulässig. Dieses entspricht einem gewerbegebietsüblichen Maß. Maßstabsprägend für die Bebauung sind die vorhandenen Hallen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 25 östlich der Erweiterungsfläche. Daher wird eine Firsthöhe von 10 m festgesetzt.

3.1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) ist großzügig gefasst, da die gesamten Hauptnutzungen (einschließlich Lagerflächen) innerhalb des Baufensters anzuordnen sind. Außerhalb des Baufensters sind Zufahrten, Stellplätze und Nebenanlagen zulässig. Im Sondergebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt, um hier auch Gebäude mit über 50m Länge zu ermöglichen.

3.1.4 Sonstige Festsetzungen

Um Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden, wird festgesetzt, dass Werbeanlagen oberhalb der Traufe von Gebäuden nicht zulässig sind. Zudem wird festgesetzt, dass keine Werbung zulässig ist, die zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen kann oder den Schiffführer irreführen oder behindern könnte.

3.2 Erschließung

Die Erschließung ist über zwei Seiten möglich: Von Süden über das bereits im Bebauungsplan Nr. 25a enthaltene Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL-Recht) zugunsten der Anlieger oder von Norden über den „Alten Mühlenweg“. Bei dem „Alten Mühlenweg“ handelt es sich im Bereich des bestehenden Landwirtschafts- und Radweges südlich Feldscheide um einen bereits öffentlich gewidmeten Weg. Dieser könnte teilweise ausgebaut und um den „Lückenschluss“ zum Sondergebiet erweitert werden.

Bei der Gesamterschließung ist darauf hinzuweisen, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Großenbrode eine Erschließung der Sonderbaufläche – Hafen – über eine Straße über die Feldscheide vorsieht. Die Gemeinde Großenbrode wird mit dem Vorhabenträger einen Erschließungsvertrag abschließen. Der vorhandene Radweg entlang der Bahn wird analog zum Ursprungsplan auf einer Verkehrsgrünfläche abgesichert.

3.3 Grünordnung

Das Sondergebiet soll nach Norden und Westen durch Knicks eingegrünt werden. Nach Norden sieht der Bebauungsplan Nr. 25a keine Eingrünung vor, so dass für den Erweiterungsbereich der 1. Bebauungsplanänderung ein rund 5 Meter breiter Streifen als ausreichend betrachtet wird. Auch am westlichen Plangebietsrand wird ein 5m breiter Streifen als Ortseingrünung als ausreichend betrachtet. Hier ist zu beachten, dass der Flächennutzungsplan westlich des Geltungsbereiches weitere Sonderbauflächen darstellt.

Bei der Anlage der Knicks sollen folgende Gehölze gepflanzt werden:

Standortgerechte und gebietstypische Arten:

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Euonymus europaea	Europäisches Pfaffenhütchen
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Im Teilbereich 2 der Planzeichnung werden die erforderlichen Ausgleichsflächen planungsrechtlich festgesetzt. Diese Fläche stellt eine sinnvolle Vernetzung der beiden westlich bzw. östlich angrenzenden Biotopflächen dar. In der Summe entsteht so eine rund 2 Hektar große Biotopfläche mit mehreren Kleingewässern. Im künftigen Sondergebiet befindet sich isoliert auf der Ackerfläche ein verlandetes Kleingewässer. Dieses muss zugunsten der Bebauung geräumt werden. Als Ausgleich sollen jedoch an geeigneter Stelle zwei Kleingewässer von jeweils 200 m² entstehen. Dazu erfolgt in Textziffer 3.1 (2) die Festsetzung, dass auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zwei Kleingewässer von je 200m² Größe anzulegen sind.
Die übrigen Flächen dienen als Ausgleichsflächen und sind der natürlichen Entwicklung (Sukzession) zu überlassen.

4 Immissionen

Im Jahr 1998 wurde für den Bebauungsplan Nr. 25 ein Lärmgutachten erstellt. Dieses wurde im Jahr 2001 mit dem aktuellen Planungsstand des Bebauungsplanes Nr. 25 a abgeglichen. In der Begründung zum Bebauungsplan sind folgende Aussagen zum Immissionsschutz enthalten, die für die 1. Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanes relevant sind.

„Eine weitere Immissionsquelle stellt die nördlich des Plangebietes verlaufende Bahntrasse dar. Durch den Zugverkehr ergeben sich tagsüber Pegelüberschreitungen auf den rückwärtigen, bahnzugewandten Grundstücksteilen an der Von-Herwarth-Straße. Der Orientierungswert von 55 dB (A) wird tags um 2 dB überschritten (siehe Lärmschutzgutachten). Hieraus ergibt sich ein maßgeblicher Außenlärmpegel von 60 db(A) (Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB). Dies entspricht dem Lärmpegelbereich II nach der DIN 4109. Das erforderliche resultierende Schalldämmmaß von 30 dB für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen wird bereits durch die heutzutage übliche Bauausführung erreicht. Die Beeinträchtigungen werden deshalb als zumutbar eingestuft, da Bauwillige ohnehin das Vorhandensein der Bahnstrecke beim Grundstückskauf berücksichtigen werden. Dieses gilt auch für die Beurteilung der Einwirkungen auf die Grundstücksfreiflächen. In der Nachtzeit ergeben sich in dem bahnparallelen Bereich jedoch Überschreitungen von teilweise über 10 dB (A) (maßgeblicher Außenlärmpegel), die die Nachtruhe beeinträchtigen können (siehe Lärmschutzgutachten). Die ermittelten Pegel sind insgesamt dem Lärmpegelbereich II der DIN 4109 zuzuordnen. Das erforderliche Schalldämmmaß von 30 dB für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen wird bereits durch die heutzutage übliche Bauausführung erreicht. Für Schlafräume und Kinderzimmer ist allerdings bei Außenpegeln von mehr als 50 dB nachts eine schalldämmende Lüftungseinrichtung notwendig, um einen ungestörten Schlaf zu gewährleisten. Bei geöffnetem Fenster wäre ein ausreichender Schallschutz nicht mehr gewährleistet. …“

Da im Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig sind, wird diese Festsetzung auch für diese Wohnungen festgesetzt.

Die Landwirtschaftskammer S-H weist darauf hin, dass landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die EON Hanse AG.

5.2 Wasserver-/ und –entsorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über das vorhandene und zu ergänzende Trinkwassernetz. Das Schmutzwasser kann der vorhandenen Kanalisation zugeleitet werden.

Das anfallende Niederschlagswasser soll über das vorhandene oder zu ergänzende Leitungsnetz in die Ostsee eingeleitet werden. Sofern sich die abzuleitende Niederschlagswassermenge erhöht, wovon bei der vorgesehenen Vergrößerung der versiegelten Fläche zu auszugehen ist, oder die Lage der Einleitungstelle sich ändert, ist eine Einleitungserlaubnis respektive entsprechende Änderung der Einleitungserlaubnis zu beantragen. Da Niederschlagswasser von normal verschmutzten Flächen, wie PKW-Stellflächen oder Bootswaschplätzen, eingeleitet werden soll, ist eine Niederschlagswasserklärung vor der Einleitung vorzusehen und eine entsprechende Anlagengenehmigung zu beantragen.

Hinweise des Wasser- und Bodenverbandes Großenbrode:

Die Oberflächenwasserableitung kann nur mit Rückstauklappen an das verrohrte Gewässer Nr. 3 erfolgen. Bei länger anhaltenden Binnenhochwasserständen muss mit Rückstau über die Geländeoberkante gerechnet werden. Im rahmen des Planvollzugs ist für die Ableitung des Oberflächenwassers die Prüfung eines Pumpwerkes zu bedenken. Das anfallende Oberflächenwasser vom Dach und anderen befestigten Flächen ist vor Einleitung in das Verbandsgewässer zurückzuhalten bzw. zu reinigen.

5.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.4 Löschwasserversorgung/ Brandschutz

Die Nutzung ist brandschutztechnisch der eines Gewerbegebietes vergleichbar. Bei einer Firsthöhe von bis zu 10 m sind auch zweigeschossige Gebäude mit einer GFZ bis 1,2 zulässig. Ohne mindestens feuerhemmende Außenwände und harter Bedachung ist dann eine Löschwasserkapazität von mind. 192 m³/h für zwei Stunden im Umkreis von 300 m erforderlich und nachzuweisen. Dieses ist z. B. durch einen

Löschwasserteich gem. DIN 14210 möglich oder durch die das Plangebiet durchlaufende Wasserleitung. Eine Löschwasserentnahmestelle kann hier zu Lasten des Erschließungsträgers eingerichtet werden. Kosten lassen sich dazu im Rahmen der Bauleitplanung noch nicht beziffern. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei Bootslagerhallen ein Grenzabstand von mind. 5 m erforderlich ist. Die Erschließungswege müssen uneingeschränkt für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein.

Der Feuerschutz wird durch die Freiwilligen Feuerwehr gewährleistet. Der Löschwasserbedarf beträgt mind. 96 cbm/h für zwei Stunden im Umkreis von 300 m. Die Versorgungsleitung in der Von-Herwarth-Straße ist für eine Menge von 96cbm/h ausgelegt. Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung besteht seit dem 24.08.1999 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen.

6 Hinweise

6.1 Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln – „ (Stand 2003). Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

6.2 Bundeswasserstraßengesetz:

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai (BGBl. I. S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

6.3 Hochwasserschutz

Die zuständige Küstenschutzbehörde, Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN), geht z.Zt. von einer Bestickhöhe von 3,5 m NN für die Bemessung von Landesschutzdeichen aus, wobei in naher Zukunft eine Deichbestickhöhe von 4,0 m NN vorgesehen ist.

Der Geltungsbereich liegt im Überflutungsgebiet bei Ostseehochwasser unterhalb von NN+3,5m. Seine Flächen und die vorhandene Immobilie liegen frei exponiert am Strand. Diese exponiert liegenden Flächen sind grundsätzlich durch Küstenhochwasser, Wellenschlag und Eisgang gefährdet. Im Geltungsbereich bestehen keine Bauverbote gemäß § 80 LWG. Die Gefahr durch Ostseehochwasser bleibt davon unberührt. Unterhalb der Höhe von NN+3,5m ist grundsätzlich mit Überflutung und Schäden durch Küstenhochwasser zu rechnen. NN+3,5m entspricht dem Bemessungswasserstand für Landesschutzdeiche an der Ostsee. Je nach Exposition ist darüber hinaus bei entsprechender Windstärke und Windrichtung mit Wellenauflauf und Eisgang zu rechnen.

Die Gründungen von Gebäuden in derartig exponierter Lage sollten grundsätzlich erosionssicher gegen Unterspülung ausgebildet werden. Eine Nutzung von Kellern, soweit unterhalb von +3,5mNN liegend, sollte ausgeschlossen werden. Bei Unterschreitung der Höhe von NN+3,5m empfiehlt die Untere Küstenschutzbehörde beispielhaft folgende Festsetzungen zum Gefährdungsausgleich vor:

- Entsprechende Vorgaben für Sockel-, Brüstungs- oder Schwellenhöhen, Lüftungseinrichtungen, Lichtschächte, etc.
- besondere Sicherungsmaßnahmen oder ein Verbot der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Brennstoffe, Chemikalien, Fäkalien, etc.) unterhalb von +3,5mNN
- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken, etc. oder Möglichkeiten zur Flutung
- besondere Sicherungsmaßnahmen oder Ausschluss von Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen
- Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen

- Anordnung von Massivbauweisen und Ringankern
- Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschotten von Tiefgaragen, Eingängen, Kellern oder andren tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, Sandsäcke, etc.)
- Ausweisung von Fluchtwegen, Fluchträumen oder höher gelegenen Sammelplätzen auf mindestens +3,0mNN
- Erreichbarkeit der Rezeption über 24h und Vorliegen eines Alarm- und Evakuierungsplanes
- Anhebung von Erschließungsstraßen nach ihrem Niveau auf mindestens +3,0mNN
- Vorkehrungen gegen Wellenschlag, Eisgang und Unterspülung insbesondere bei Glasfassaden, etc.
- Errichtung von Gebäuden auf Warften
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mindestens +3,0mNN.

Der Abbruch, die wesentliche Änderung und die Errichtung von Anlagen an der Küste sind genauso wie die Nutzung der Küste vorab bei der Unteren Küstenschutzbehörde, dem LKN-SH zu beantragen. Die entsprechende Genehmigung ist bei der Unteren Küstenschutzbehörde (LKN-SH, Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum) an Hand von aussagekräftigen, detaillierten Planunterlagen sowie einer Beschreibung mit Begründung der Ausnahmetatbestände zu beantragen. Eine (Ausnahme-)Genehmigung kann allerdings nur für eine konkrete Nutzung im Einzelfall erteilt werden, nicht jedoch im Rahmen einer Bauleitplanung.

Allgemeine Hinweise: Eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung einer Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, ersetzt nicht die für den Einzelfall erforderlichen küstenschutz-rechtlichen Genehmigungen nach Landeswassergesetz.

Die Gemeinde Großenbrode übernimmt zahlreiche Hinweise der Unteren Küstenschutzbehörde in die Begründung. Konkrete Festsetzungen werden jedoch nicht übernommen, da hier ein Übermaß an Festsetzungen zu befürchten ist, welches eine angemessene Nutzung des Gebietes erschwert. Im Bebauungsplan ist keine Höhe der Erdgeschossfertigfußbodenhöhe festgesetzt, so dass die Gebäude im Mittel bis zu 1,40 m aus dem Gelände herausragen können (§ 2 Abs. 6 LBO S-H). Bei einer durchschnittlichen Geländehöhe von ca. 1,80 m über NN kann so eine angemessene Sockelhöhe erreicht werden.

Neben der Baugenehmigung ist im Einzelfall auch die Genehmigung der Küstenschutzbehörde erforderlich.

Hinweise des Wasser- und Bodenverbandes Großenbrode:

Für das Plangebiet besteht nicht nur die Überflutungsgefahr durch Ostseehochwasser, sondern auch durch Binnenhochwasser. Die Oberflächenwasserableitung kann nur mit Rückstauklappen an das verrohrte Gewässer Nr. 3 erfolgen. Bei länger anhaltenden Binnenhochwasserständen muss mit Rückstau über die Geländeoberkante gerechnet werden. Von daher ist im Rahmen des Planvollzuges für die Ableitung des Oberflächenwassers die Prüfung eines Pumpwerkes zu bedenken. Das anfallende Oberflächenwasser vom Dach und anderen befestigten Flächen ist vor Einleitung in das Verbandsgewässer zurückzuhalten bzw. zu reinigen. Der Verband weist darauf hin, dass er keine Entschädigung für Gebäude im akut hochwassergefährdeten Bereich bei Schadensfällen übernimmt.

6.4 Bahnbetrieb

Durch die Bauarbeiten und Nutzung dürfen der DB Netz AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen. Der Eisenbahnbetrieb darf durch Bauarbeiten nicht gestört, gefährdet oder behindert werden. Für Neupflanzungen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Baumaßnahme sind die Richtlinien „Landschaftspflege (Grün an der Bahn)“ Nr.: 882 ff zu berücksichtigen, zu beziehen bei DB Anlagen und Hausservice, Druck und Informationslogistik Logistikcenter, Kriegstraße 1 in 76131 Karlsruhe Tel.: 0721/938-1529 oder –3827/-5965 Fax: 0721/938-3079.

Zur Erstellung der zwei Ersatzgewässer gabt die DB Service-Immobilien GmbH mit Datum vom 09.08.2010 folgende Stellungnahme ab:

„Durch die Planungen dürfen der DB Netz AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen. Im Rahmen der festen Fehmarnbeltquerung ist eine Elektrifizierung der Bahnstrecke Lübeck – Puttgarden geplant. Jede Annäherung an die Spannungsführenden Teile der Oberleitungsanlage ist mit Lebensgefahr verbunden. Die Schutzabstände zu Spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage sind nach DIN 57 105 Teil 1 / VDE 0105 Teil 1 Pkt. 11 sowie nach Geschäftsbereichrichlinie 997.0204 der DB AG einzuhalten. Diese Schutzabstände dürfen in keiner Situation durch Personen selbst, durch Baumaschinen, bzw. durch von Personen bewegte Gegenstände (z. B. Gerüststangen, Leitern etc.) unterschritten werden.

In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke der DB ist in Zukunft mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräte zu rechnen. Auch eventuelle Mieter auf genehmigten Baulichkeiten sind auf die Beeinflussungsgefahr vor Nutzungsbeginn in geeigneter Weise hinzuweisen. Es obliegt dem Eigentümer für Schutzvorkehrungen zu sorgen. Bei Einsatz von Hubgeräten (Kran, Mobilkran, Bagger o. ä.) ist das Überschwenken des Bahngeländes mit oder ohne Last am Haken grundsätzlich untersagt. Es muss sichergestellt sein, dass durch geeignete Maßnahmen der Eisenbahnbetrieb weder behindert noch gefährdet werden kann. Aufgrabungen im Bereich der Böschung sind untersagt. Es ist durch eine Hydraulische Berechnung nachzuweisen, dass der Bahnbetrieb nicht durch evtl. Aufstauungen bei entsprechenden Regenereignissen beeinträchtigt wird (Überflutung des Bahnkörpers).“

6.5 Bodendenkmalpflege

Das Archäologische Landesamt kann derzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

7 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

8 Kosten

Es entstehen der Gemeinde Großenbrode keine Kosten.

9 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Einleitend wird auch auf die Anlage verwiesen:

Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung mit FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Bebauungsplan NR. 25A, 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Großenbrode für ein Sondergebiet am Großenbroder Binnensee, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Bebelallee 55d, 22297 Hamburg, vom15. Juni 2010

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde Großenbrode für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist:

1. Einleitung

1a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Planungsziel der Gemeinde ist die Erweiterung des Angebotes für Bootslagerhallen am Standort Großenbroder Yachthafen. Gleichzeitig bestehen in diesem Bereich keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr für hafenbezogenes Gewerbe.

Mit dem Bau zusätzlicher Bootslagerhallen können zukünftig viele aufwändige Bootstransporte über die wagrische Halbinsel vom Sportboothafen Großenbrode zu landwirtschaftlichen Gebäude im Binnenland vermieden werden.

1b Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

Nach dem Landesraumordnungsplan des Landes Schleswig-Holstein 1998 liegt das Plangebiet im Ordnungsraum für Tourismus und Erholung.

Nach dem Regionalplan 2004 Planungsraum II liegt das Plangebiet gleichfalls im ländlichen Raum sowie im Ordnungsraum für Tourismus und Erholung.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Großenbrode stellt das Plangebiet als Sonderbaufläche - Hafen – dar. Die Flächennutzungsplanausweisungen reichen dabei westlich bis an das ehemalige Flurstück des Alten Mühlenweges heran. Damit ist die grundsätzliche Eignung und Verträglichkeit der Planung an dem Standort bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geklärt.

Für den Bereich östlich und südlich des Plangebietes gilt der Bebauungsplan Nr. 25a der Gemeinde Großenbrode.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

Beide Teilbereiche werden derzeit konventionell ackerbaulich genutzt.

Der Teilbereich 1 grenzt unmittelbar an hafenbezogenes Gewerbe und südlich an den Sportboothafen. Südlich der Bahnstrecke verläuft ein öffentlicher Radweg, der auch den vorhandenen Bahnübergang südlich Feldscheide nutzt. Auf der Fläche ist ein verlandetes Kleingewässer vorhanden (Gesamtgröße ca. 200 m²).

Der Teilbereich 2 liegt zwischen zwei Biotopflächen. Westlich liegt ein Kleingewässer mit Gehölzbewuchs, östlich eine Ruderalfläche (Maßnahmenflächen laut Flächennutzungsplan).

Durch die Änderung werden voraussichtlich keine Umweltmerkmale des Gebietes erheblich beeinträchtigt:

A Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft

Die Änderung führt zu einer zusätzlichen Versiegelung des Plangebietes. Daher kommt es zu einem Verlust von Ackerflächen. Aufgrund der im Gesamtkontext betrachteten kleinen Fläche und der intensiven Nutzung des Umfeldes (Bahnstrecke, Hafengebiet, Yachthafen, Radweg) kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Kleingewässer, geschützt gemäß § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG. Eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verbotsvorschriften des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann gemäß § 21 Abs. 3 LNatSchG nur erteilt werden für stehende Binnengewässer, die Kleingewässer sind. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG sind die Beeinträchtigungen auszugleichen. Der entsprechende Ausgleich soll im Teilbereich 2 umgesetzt werden. Die Ausnahmevoraussetzung gemäß § 21 Abs. 3 LNatSchG ist somit gegeben. Im Zuge des weiteren Planverfahrens ist eine Ausnahme von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG bei der UNB zu beantragen.

Wechselgefüge zwischen Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser Luft und Klima:

Die genannten Schutzgüter werden nicht erheblich berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der Schutzgüter untereinander ist daher voraussichtlich nicht erkennbar.

Schutzgut Landschaft:

Der westliche Ortsrand des Hafengebietes wird nach Westen verlegt und erhält erstmals eine Eingrünung. Insgesamt ist keine Verschlechterung der Situation zu erwarten ist.

biologische Vielfalt:

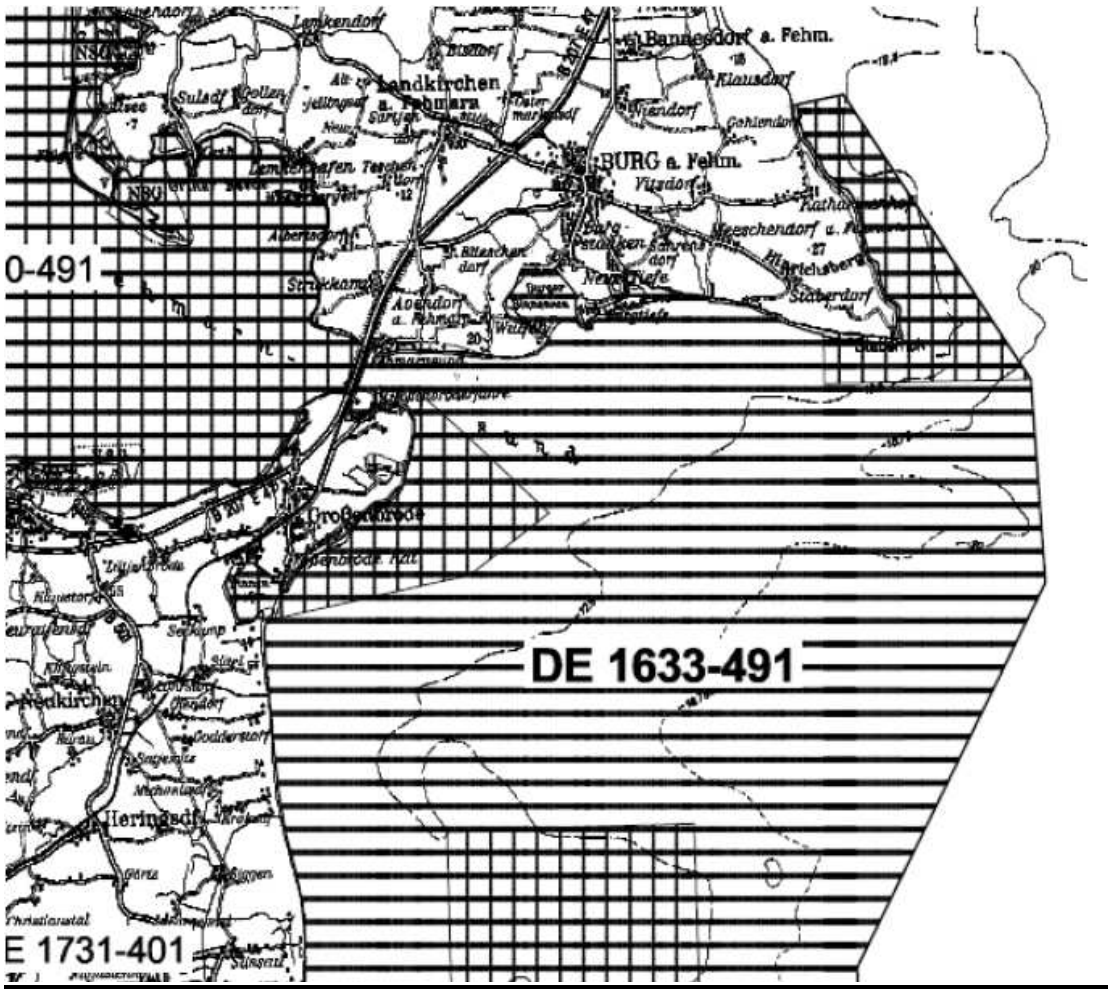
Aufgrund der nicht vorhandenen biologischen Vielfalt wird auch keine Beeinträchtigung dieser im Gebiet erwartet.

B Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

Das Plangebiet liegt in der Nähe von zwei Schutzgebieten:

Der Großenbroder Binnenhafen ist Teil des FFH-Gebietes DE 1632-391 „*Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche*“ und für das Vogelschutzgebiet „*DE 166-491 Ostsee östlich Wagrien*“.

Übersichtskarte:



Für das Gebiet der Europäischen Union besteht das Ziel, ein Netz von besonderen Schutzgebieten unter der Bezeichnung „Natura 2000“ - zur Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zu errichten. Dieses Schutzgebietssystem umfasst alle nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4) ausgewiesenen Gebiete und alle ausgewiesenen und noch auszuweisenden Gebiete nach der FFH-Richtlinie. Übergeordnetes Ziel ist es, den Zustand des Gebietes zu erhalten bzw. im Sinne seiner Schutzziele zu verbessern (Art. 3 und Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie). Für jedes FFH-Gebiet / EU Vogelschutzgebiet werden spezielle Erhaltungsziele formuliert, welche die Grundlage für die Verträglichkeitsprüfung sind.

Nach § 33 Abs. 5 BNatSchG sind in einem Gebiet, das gemäß § 10 Abs. 6 bekannt gemacht worden ist: *„alle Vorhaben, Maßnahmen, Änderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.“* Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die Auswirkungen auch im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu betrachten (Kumulationseffekte).

Negative Auswirkungen sind nur zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art) gegeben sind und zumutbare Alternativen ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen, nicht möglich sind. (s. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und § 34 Abs. 3 BNatSchG)

Wenn die Planung negative Auswirkungen auf prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume hat, ist eine Ausnahme nur zulässig, wenn die Gesundheit des Menschen und die öffentliche Sicherheit gefährdet ist oder im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen maßgeblich günstige Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden können (s. Art 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie und § 34 (4) BNatschG).

Aufgrund des oben genannten Sachverhaltes sind grundsätzlich Vorhaben in einem FFH-Gebiet / Vogelschutzgebiet oder in einem räumlichen Zusammenhang zum Vorhabengebiet vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 BNatschG und Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Die Prüfung ist auf bestimmte Arten und Biotope, die nach Anhang I und II der FFH-RL unter Schutz stehen, beschränkt. Sie betrachtet andere Schutzgüter nur, wenn die Veränderungen sich negativ auf die geschützten Arten und Biotope auswirken (z. B. Moorbiotope im Zusammenhang mit einer Grundwasserabsenkung).

Das BNatSchG oder die FFH-Richtlinie enthält keine Definitionen von „erheblich“ und „maßgeblich“. Erheblichkeitsschwellen wurden vom Gesetzgeber nicht definiert. Die Erheblichkeit muss daher aus dem Erhaltungszustand (Gesamtheit der Einwirkungen, quantitative Entwicklung der Flächen, Beständigkeit der Strukturen und Funktionen) und den Auswirkungen des Vorhabens im Zusammenhang mit den Erhaltungszielen argumentativ begründet werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass je schlechter der Zustand des Lebensraumes oder der betroffenen Art ist, desto niedriger liegt die Schwelle, bei der die Beeinträchtigungen als erheblich zu bezeichnen sind. Aufgrund des o. g. Sachverhaltes wird daher davon ausgegangen, dass bei einem dauerhaften Flächen- oder Funktionsverlust (anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen), der sich messbar und erheblich auf die getroffenen Schutzgebietsziele oder auf die Schutzgebiete mit den darin geschützten Biotopen und Arten auswirkt, eine Beeinträchtigung erfolgt. Baubedingte Beeinträchtigungen sind nur dann erheblich, wenn sie sich dauerhaft negativ auf die Erhaltungsziele auswirken (z. B. durch eine dauerhafte Vergrämung der Arten, zu deren Schutz das Gebiet ausgewählt wurde). Beeinträchtigungen prioritärer Arten oder prioritärer Lebensräume sind grundsätzlich erheblich.

Die Gemeinde Großenbrode erwartet aufgrund der Planung keinerlei Konflikte und Auswirkungen mit und auf die angrenzenden Schutzgebiete, da:

- zwischen Großenbroder Binnensee und Sondergebiet ein deutlicher Abstand (100 Meter) eingehalten wird,
- auch auf dem Binnensee in einer Tiefe von rund 180 Meter noch ein Sportboothafen besteht,
- in der Summe ein Abstand von 180 bis 300 m von den eigentlichen Schutzgebieten besteht,
- Rastgebiete im Sinne von weiträumigen Ackerfluren von der Planung nicht betroffen sind, da das Plangebiet bereits durch die Bahnstrecke, angrenzende Bootslagerhallen und den Jachthafen geprägt ist,
- die Planung keine Auswirkungen auf die Nutzungsintensität des Binnensees hat und dieser im Sommerhalbjahr ohnehin schon sehr stark durch den Tourismus geprägt ist,
- eines der Hauptziele des Naturschutzes am Binnensees die „*Sicherstellung des Gebietes als möglichst störungsfreier Rast- und Überwinterungsraum für Wasservögel, insbesondere Meeresenten vom 15.10. bis 15.04.“* ist und die Planung hierauf keinen absehbaren Einfluss hat.

Zur Vollständigkeit werden in diesen Umweltbericht jedoch detaillierte Angaben zu den Schutzgebieten übernommen:

Vogelschutzgebiet 1633-491

Das EG-Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich Wagrien“ erstreckt sich entlang der nordöstlichen Ostseeküste in der Lübecker Bucht. Das Gebiet umfasst die flachen Meeresflächen und Küstensäume zwischen der Ostküste der Insel Fehmarn und der Ostseeküste bei Grömitz. Es schließt die Südostküste Fehmarns bei Staberhuk, die Ostbucht des Fehmarnsundes mit dem Burger Binnensee und dem Sahrensdorfer See, die Ostküste Oldenburgs mit dem Großenbroder Binnenwasser, die Sagasbank sowie den Küstenstreifen zwischen Grömitz und Kellinghusen mit ein.

Die Ostsee östlich Wagrien ist Verbreitungsschwerpunkt der hier rastenden und überwinternden Meeresenten. Das Meeresgebiet zählt zu den zahlen- und flächenmäßig bedeutendsten Rastgebieten für Wasservögel im Bereich der westlichen Ostsee und der Beltsee. Es hat internationale Bedeutung als Rastgebiet für Reiher-, Berg-, Eider-, Eis- und Trauerente. Besonders in den Flachwasserbereichen ein-

schließlich des Großenbroder Binnenwassers rasten und überwintern zehntausende Meeres- und Tauchenten und weitere Wasservögel wie Singschwan und Zwergsäger.

Die ausgedehnten Röhrichtflächen der Binnenseen sind wichtige Brutplätze für Röhrichtbrüter wie die Rohrweihe. In angrenzenden Niederungen und Salzwiesen sind als typische Arten des Feuchtgrünlands und der Salzwiesen unter anderem Feldlerche, Wiesenpieper, Rotschenkel und Kiebitz vertreten.

Im Bereich des Lenster Strandes nördlich von Grömitz brütet eine der größten Zwergseeschwalben-Kolonien Schleswig-Holsteins. Des Weiteren kommt auf Sandstränden oder Strandwällen der Sandregenpfeifer vor. Inseln bzw. Halbinseln, Dünengebiete und Salzwiesen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation sind Brutplatz des Mittelsägers. Die Schutzwürdigkeit des Gebietes ergibt sich insbesondere aus der internationalen Bedeutung der Küstengewässer als Rast- und Überwinterungsgebiet für Meeresenten. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten (Flensburger Förde, Schlei, Eckernförder Bucht, Östliche Kieler Bucht, Brodtener Ufer) hat das Gebiet existentielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für Meeresenten.

4.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Für das Schutzgebiet wurden folgende Erhaltungsziele formuliert:

Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung (B: Brut-vogel; R: Rastvogel)

- Reiherente (Aythya fuligula) (R)
- Bergente (Aythya marila) (R)
- Eisente (Clangula hyemalis) (R)
- Singschwan (Cygnus cygnus) (R)
- Trauerente (Melanitta nigra) (R)
- Zwergsäger (Mergus albellus) (R)
- Mittelsäger (Mergus serrator) (B)
- Eiderente (Somateria mollissima) (R)
- Zwergseeschwalbe (Sterna albifrons) (B)

b) von Bedeutung

- Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus) B
- Rohrweihe (Circus aeruginosus) B
- Rotschenkel (Tringa totanus) B

Erhaltungsziele / Übergreifende Ziele

Erhaltung der Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen als Rast- und Überwinterungsgebiet für Reiher-, Berg- und Eider-, Eis-, und Trauerenten. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten hat es existentielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für die Entenpopulation der Ostsee. Besonders in den Flachwasserbereichen einschließlich des Großenbroder Binnenhafens rasten und überwintern zehntausende Meeres- und Tauchenten und weitere Wasservögel. Die Erhaltung dieser Funktion ist Ziel des Vogelschutzgebietes. Im Bereich des Lenster Strandes geht es um die Erhaltung eines der bedeutendsten Zwergseeschwalben-Vorkommen in Schleswig-Holstein.

Ziele für Vogelarten

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Küstenvögel der Ostsee mit Kontaktlebensraum Strand wie Eider-, Eis-, Trauer-, Reiher- und Bergente, Mittelsäger, Zwergseeschwalbe

Erhaltung

- von störungsarmen, küstenfernen und küstennahen Flachwasserbereichen als Rast- und Überwinterungsgebiete vom 15.10.- 15. 04., insbesondere geschützte Buchten, Strandseen, Lagunen, naturnahen Binnenseen und Fließgewässer,
- von Flachwasserbereichen mit Muschelbänken und einer artenreichen Wirbellosenfauna als Nahrungsgebiete,
- von Inseln bzw. Halbinseln, Nehrungshaken, Dünengebieten und Salzwiesen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation als Brutplätze für den Mittelsäger,
- der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien, für den Mittelsäger vom 15.04. - 31.07.,
- von Möwenkolonien für den Mittelsäger,
- einer möglichst hohen Wasserqualität und –klarheit,
- naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken, Primärdünen und Lagunen an den Küsten als Bruthabitat und von klaren, fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat für die Zwergseeschwalbe,
- von vegetationsarmen Muschelschill-, Kies- und Sandflächen durch Erhaltung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik.

Arten des Offenlandes vor allem Feuchtgrünland, Niedermoor, Salzwiesen wie Rotschenkel

Erhaltung

- von Offenflächen mit hoher Bodenfeuchte bzw. Bereichen mit hohem Grundwasserstand, niedriger Vegetation, geringer Zahl von Vertikalstrukturen, u. a. weitgehend ungestörte Dünenbereiche, natürlicherweise offene Küstenheiden, extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland, unbeweidete Salzwiesen, offene Wasserflächen wie Blänken und Mulden.

- von störungsarmen Brutbereichen vom 01.04. - 31.07..

Arten der Seen, (Fisch-) Teiche und Kleingewässer wie Singschwan, Zwergsäger

Erhaltung

- insbesondere von geeigneten Rastgebieten wie flachen Meeresbuchten der Ostsee, Lagunen, Überschwemmungsflächen, Seen und Flüssen incl. angren-zender Grünland- und Ackerflächen mit niedriger Vegetation in der Zeit vom 01.09. – 15.04. als Nahrungsflächen für den Singschwan von klaren, fischrei-chen Gewässern als Nahrungshabitat für den Zwergsäger, Erhaltung mög-lichst ungestörter Beziehungen ohne vertikale Fremdstrukturen im Gebiet zwi-schen den Nahrungsgebieten und Schlafplätzen der Schwäne, insbesondere im Bereich des Binnenhafens.

Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstauden wie Rohrweihe, Schilfrohrsänger

Erhaltung

- von naturnahen und störungsarmen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen in Niederungen sowie an Teichen und Seen und verlandeten Lagunen,

- von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u. ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze,

- von Räumen im Umfeld der Bruthabitate, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkrafträder sind.

Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000 – Gebieten

Das Gebiet steht im Hinblick auf das Schutzziel „Meeresvögel“ in Beziehung zu den

ande-ren Meeresschutzgebieten der Ostsee, insbesondere zu dem westlich angrenzenden Gebiet

DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“. Zusammen mit ihnen bildet es den wichtigen Überwin-terungsraum für nordische und mitteleuropäische Meeresenten und Taucher.

Vogelschutzgebiete DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“

Das Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht“ erstreckt sich von der Kieler Förde im Westen bis Puttgarden an der Nordküste Fehmarns bzw. der Fehmarnsundbrücke im Osten. Seine Fläche beträgt 74.690 ha. Es ist vom Charakter her eine flache Meeresbucht der Ostsee mit angrenzenden Strandwällen, Lagunen und Strandseen. Avifaunistisch betrachtet ist es ein international bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet für mehrere Wasservogelarten sowie wichtiges Brutgebiet für Strand- und Küstenvögel. Das Gebiet wurde im Jahre 2004 der Europäischen Kommission gemeldet und ist durch Zusammenlegung bereits gemeldeter Gebiete entstanden.

Das Gebiet hat eine internationale Bedeutung für die Reiher-, Berg-, Eider- und Trauerente. Außerdem werden in der Gebietsbeschreibung folgende Vogelarten genannt: Kormoran, Singschwan, Saatgans, Pfeifente, Eisente, Schellente, Mittelsänger und Gänsesäger. Als Erhaltungsziel wird in der Gebietsbeschreibung formuliert: „*Sicherstellung des Gebietes als möglichst störungsfreier Rast- und Überwinterungsraum für Wasservögel, insbesondere Meeresenten vom 15.10. bis 15.04.“*

Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung: (B: Brutvögel; R: Rastvögel):

- Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus) (B)
- Löffelente (Anas clypeata) (R)
- Knäkente(Anas querquedula) (B)
- Schnatterente (Anas strepera) (R)
- Bläßgans (Anser albifrons) (R)
- Graugans (Anser anser) (R)
- Tafelente (Aythya ferina) (R)
- Reiherente (Aythya fuligula) (R)
- Bergente (Aythya marila) (R)
- Rohrdommel (Botaurus stellaris) (B)
- Schellente (Bucephala clangula) (R)
- Rohrweihe (Circus aeruginosus) (B)
- Eisente (Clangula hyemalis) (R)
- Singschwan (Cygnus cygnus) (R)
- Seeadler (Haliaeetus albicilla) (B)
- Trauerente (Melanitta nigra) (R)

- Zwergsäger (Mergus albellus) (R)
- Mittelsäger (Mergus serrator) (B)
- Kolbenente (Netta rufina) (B)
- Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana) (B)
- Eiderente (Somateria mollissima) (R)
- Zwergseeschwalbe (Sterna albifrons) (B)
- Flussseeschwalbe (Sterna hirundo) (B)

b) von Bedeutung: (B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger) (B)
- Bekassine (Gallinago gallinago) (B)
- Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria) (R)
- Säbelschnäbler (Recurvirostra avisetta) (B)
- Küstenseeschwalbe (Sterna paradisaea) (B)
- Rotschenkel (Tringa totanus) (B)
- Kiebitz (Vanellus vanellus) (B)

Erhaltungsziele

Übergreifende Ziele

Erhaltung der Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen als möglichst störungsfreies Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Entenarten, als günstiger Nahrungslebensraum für Brut- und Rastvögel sowie als Brutlebensraum für Küsten- Wiesen- und Röhrichtvögel. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten hat es existentielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für (Meeres-) Enten .

Weiterhin Erhaltung von unzerschnittenen Räumen im Gebiet, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftanlagen sind.

Ziele für Vogelarten

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der oben genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Küstenvögel der Ostsee mit Kontaktlebensraum Strand, wie Löffelente, Schnatterente, Tafelente, Reiherente, Schellente, Eisente, Trauerente, Blässgans, Graugans, , Bergente, Mittelsäger, Eiderente, Säbelschnäbler, Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe.

Erhaltung

- von störungsarmen, küstenfernen und küstennahen Flachwasserbereichen als Rast- und Überwinterungsgebiete vom 15.10.- 15. 04., insbesondere geschützte Buchten, Strandseen, Lagunen (für (Meeres-)Enten),
- der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik und dadurch von vegetationsarmen Muschelschill-, Kies- und Sandflächen,
- von Inseln bzw. Halbinseln, Dünengebieten und Salzwiesen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation als Brutplätze; der Störungsarmut zwischen dem

15.04. - 31.07.; von Möwenkolonien; einer möglichst hohen Wasserqualität und –klarheit (für den Mittelsäger),
- von Muschelbänken und einer artenreichen Wirbellosenfauna als wesentliche Nahrungsgrundlage (für Eider-, Eis-, Trauer-, Schell-, Berg- Reiher- und Tafelente),
- von Schlick- und Mischwattflächen zum Nahrungserwerb; von angrenzenden, vegetationsarmen Flächen mit einzelnen dichteren Pflanzenbeständen wie Salzwiesen, Strandseen und Nehrungshaken als Brutplätze (für den Säbelschnäbler),
- naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken, Primärdünen und Lagunen sowie Salzwiesen, von kurzrasigen oder kiesigen Arealen; der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien; von klaren Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien (für Zwerg-, Fluß- und Küstenseeschwalbe).

Arten des Offenlandes vor allem Feuchtgrünland, Niedermoor, Salzwiesen, wie Knäkente, Trauerseeschwalbe, Bekassine, Goldregenpfeifer, Rotschenkel und Kiebitz

Erhaltung

- offener Kulturlandschaften und der natürlicherweise offenen Küstenheiden, Dünen und Salzwiesen; einer extensiven Grünlandnutzung,
- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. feuchte Brachflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und extensiv beweidetes Grünland; von hohen Grundwasserständen, kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden und einer geringen Nutzungsintensität,
- von geeigneten Rastgebieten wie offenen Kurzgraswiesen und weiträumigen Ackerfluren, sowie günstiger Nahrungsverfügbarkeit (Goldregenpfeifer),
- großflächig offener und zusammenhängender Grünlandbereiche mit hoher Bodenfeuchte, niedriger Vegetation und geringer Zahl von Vertikalstrukturen v.a. unbeweidete Salzwiesen und extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland (Rotschenkel, Kiebitz sowie im Umfeld der Brutplätze der Trauerseeschwalbe, auch Rastgebiete des Goldregenpfeifers),
- von hohen Grundwasserständen, kleinen offenen Wasserflächen, Blänken und Mulden und einer geringen Nutzungsintensität, v.a. in Verbindung mit Grünland (Rotschenkel und Kiebitz),
- von störungsarmen Brutbereichen zwischen dem 01.04. - 31.07,
- von deckungsreichen Brutgewässern; von offenen Flachwasserbereichen mit üppiger Unterwasservegetation in den Brutgebieten und z. T kurzrasigen Randbereichen zur Nahrungsaufnahme (Knäkente);
- von ausreichend hohen Wasserständen in den Brutgebieten (Knäkente und Trauerseeschwalbe),
- von pflanzenreichen, flachen Gewässern mit Bülten, schwimmenden Pflanzenteppichen, als Nestunterlagen (Trauerseeschwalbe).

Arten der Seen, Teiche und Kleingewässer, wie Rohrdommel, Singschwan, Zwergsäger, Kolbenente

Erhaltung

- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur
- gelegentlicher Schilfmahd; eines möglichst störungsfreien Umfeldes der Brutplätze im Zeitraum vom 01.03. bis 31.07.; hoher Grundwasserstände (Rohrdommel),

- geeigneter Rastgebiete in der offenen Landschaft wie Strandseen, Lagunen, Meeresbuchten, Überschwemmungsgebiete sowie Grünland- und Ackerflächen als Nahrungsflächen; von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen; der Störungsarmut in den Rast- und Überwinterungsgebieten (Singschwan),
- von geeigneten, störungsarmen Rast- und Überwinterungsgebieten insbesondere von flachen Meeresbuchten, Lagunen; von klaren, kleinfischreichen Gewässern als Nahrungshabitat (Zwergsäger),
- störungsarmer Strandseen mit reicher Verlandungs- und
- Ufervegetation und baumfreien, aber mit ausreichend hoher Vegetation bedeckten Inseln als Neststandort; von Sturm- und Lachmöwenkolonien; von ruhigen, pflanzenreichen Flachwasserbuchten als wichtigstem Nahrungshabitat; eines ausreichend hohen und während der Brutzeit weitgehend konstanten Wasserstandes; der Wasserqualität und damit der Vorkommen von Laichkräutern und Armleuchteralgen als wesentlicher Nahrungsgrundlage (Kolbenente).

Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstauden, wie Schilfrohrsänger , Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn.

Erhaltung

- von Schilfröhricht nasser Standorte in strukturell vielfältigem Umfeld mit Hochstaudenriedern, einzelnen Weidenbüschen und extensiv genutztem Grünland; lückiger Schilfbestände mit langen Grenzlinien und mit z.T. geringer Halmdichte, eines ausreichend hohen Wasserstandes (Schilfrohrsänger),
- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen in Niederungen sowie an Teichen und Strandseen; von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u. ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe),
- von Feuchtgebieten, die Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und dichter Vegetation aufweisen, z.B. Verlandungsgesellschaften, Röhrichte, Großseggenrieder, Nasswiesen sowie eines über die Brutzeit konstanten, ausreichend hohen Wasserstandes (Tüpfelsumpfhuhn),
- einer extensiven Nutzung von Grünlandsstandorten.

Arten der Laub-, Misch und Bruchwälder, wie Seeadler

Erhaltung

- von störungsarmen Altholzbeständen,
- von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten,
- geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen und Buchen,
- eines möglichst störungsfreien Horstumfeldes zwischen dem 15.02. und 31.08..

C Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind:

Nach Einschätzungen der Gemeinde ergeben sich keine Beeinträchtigungen. Durch entfallende Bootstransporte über die wagrische Halbinsel wird die Bevölkerung von Verkehr entlastet.

D Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind:

Kultur- und sonstige Sachgüter befinden sich nicht in der Umgebung.

E Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Dieses ist im Gebiet gewährleistet.

F Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamer und effizienter Umgang mit Energie:

Dieses ist im Gebiet gewährleistet.

G Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten:

Dieses ist im Gebiet gewährleistet.

H Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben 2.1a, 2.1c und 2.1d:

Alle Schutzgüter werden gar nicht oder nur geringfügig berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher nach derzeitigem Planungsstand nicht erkennbar.

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde Großenbrode keine erheblichen Auswirkungen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Schutzgut Mensch:

Keine erheblichen Auswirkungen. Die Verlagerung des westlichen Ortsrandes ist nach Einschätzung hat keine Auswirkungen. Der zukünftige Verkehr ist voraussichtlich nicht erheblich.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser:

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen, da die Eingriffe durch die Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können.

Schutzgut Klima/ Luft:

Die Planung hat auf das Schutzgut Klima/ Luft aufgrund der Kleinteiligkeit des Gebietes keinen Einfluss.

Landschaft:

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Im Plangebiet und Umgebung sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Alle Schutzgüter werden nicht erheblich berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher voraussichtlich nicht erkennbar.

Emissionen:

Keine erheblichen Auswirkungen. Die Verlagerung des westlichen Ortsrandes hat nach Einschätzung keine Auswirkungen. Der zukünftige Verkehr ist voraussichtlich nicht erheblich.

Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Die Behandlung der Abfälle und Abwässer erfolgt gleich, egal welcher Variante der Vorzug gegeben wird.

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame Nutzung von Energie:

Dieses ist im Gebiet möglich.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Sondergebiet dürfen im bis zu rund 10.656 m² Boden durch Gebäude und Nebenanlagen sowie Erschließungsflächen versiegelt werden (Größe des Sondergebietes: 11.840 m², maximale Versiegelung 50 % der GRZ gemäß BauNVO). Zusätzlich dürfen 1050 m² Straßenverkehrsfläche versiegelt werden. In der Summe ergibt sich eine Versiegelung von 11.706 m².

Bei einem Ausgleichsfaktor von 0,5 ist eine Ausgleichsfläche von 5853m² erforderlich.

Durch die zusätzlichen Versiegelungen und Bodenverdichtungen wird das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört oder beeinträchtigt.

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Versiegelung von derzeitig unversiegelten Böden stehen auch die Auswirkungen in das Schutzgut „Wasser“. Auf den versiegelten oder bebauten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit zunächst einmal nicht mehr zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung. Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder auf die Grundwasserqualität sind bei einer Realisierung der Planung – aufgrund des geringen Umfanges - aber nicht zu erwarten.

Durch die Neuversiegelung von rund 11.706 m² unversiegelter Fläche wird das Kleinklima verändert. Über die Eingriffsfläche hinausgehende, erhebliche oder nachteilige klimatische Veränderungen sind aufgrund der Lage des Plangebietes nicht zu erwar-

ten.

Die Ackerfläche wird künftig ein Baugebiet. Ein verlandetes Kleingewässer von rund 200 m² Größe soll beseitigt werden und dafür zwei neue im Teilbereich 2 angelegt werden. Biotoptypen im Geltungsbereich werden sich damit bei der Umsetzung der Planungen in ihrer Zusammensetzung und in ihren flächenmäßigen Anteilen verändern. Die Versiegelung von derzeitig unversiegelten Flächen verursacht grundsätzlich einen Wertverlust in Bezug auf das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften".

Das Landschaftsbild wird verändern. Der Ortsrand wird nach Westen verschoben. Bei der Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist zu berücksichtigen, dass erstmals Eingrünungsmaßnahmen planungsrechtlich gesichert werden, die die neue Nutzung landschaftsgerecht einbinden.

Die o. g. Beeinträchtigungen der Schutzgüter "Boden", „Wasser" und „Arten und Lebensgemeinschaften" sind erheblich und nachhaltig. Es liegt damit - in Bezug auf die genannten Schutzgüter - ein Eingriff nach § 7 LNatSchG vor.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Teilbereich 2 6023 m² Flächen für Maßnahmen planungsrechtlich gesichert. Auf dieser Fläche müssen zudem zwei Kleingewässer mit einer Größe von jeweils 200 m² Größe angelegt werden. Damit können alle Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches schutzgutübergreifend kompensiert werden. Diese Fläche stellt eine sinnvolle Vernetzung der beiden westlich bzw. östlich angrenzenden Biotopflächen dar. In der Summe entsteht so eine rund 2 Hektar große Biotopfläche mit mehreren Kleingewässern. Die übrigen Flächen dienen als Ausgleichsflächen und sind der natürlichen Entwicklung (Sukzession) zu überlassen.

Unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlass „*Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht*" wird damit der rechnerische Kompensationsbedarf deutlich überschritten. Die überzähligen Flächenanteile dienen als „Ökokonto als Ausgleichsflächen für andere Maßnahmen.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:

Aufgrund der Nähe zum Hafen kommen keine Alternativen in Betracht. Die Planung ist im Flächennutzungsplan bereits planerisch vorbereitet.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht entstanden.

3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Eine Überwachung der Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung:

Die Gemeinde Großenbrode plant die Erweiterung des Jachthafengeländes für hafengebundenes Gewerbe.

Dafür wird eine derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche in Anspruch genommen. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen von 13 Brutvogelarten und weiteren 3 Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet nur zur Nahrungssuche nutzen. Fledermäuse haben potenziell keine Quartiere im Untersuchungsgebiet. Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (europäische Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen. Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind keine vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Eventuell ergeben sich sogar Verbesserungen für die meisten Arten. Eine Verwirklichung des Bebauungsplanes würde nicht gegen § 44 BNatSchG verstoßen. Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG bilden demnach kein unüberwindliches Hindernis zur Verwirklichung des Bebauungsplanes. Es wurde eine Prüfung des Vorhabens auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000 – Gebiete DE 1632-392 „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche“ und DE-1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“ durchgeführt. Beide Gebiete werden nicht beeinträchtigt.

10 Beschluss der Begründung

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung Großenbrode am 17. Februar 2011 beschlossen.

Großenbrode, den 31.03.2011

(Reise)
Siegel
- Bürgermeister -